



Lindau (B)

Benutzungsordnung

für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lindau (Bodensee)

vom 13. April 2011

Der Stadtrat der Stadt Lindau (Bodensee) erlässt mit Beschluss vom 12. April 2011 folgende

Benutzungsordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Häuser für Kinder.

§ 2

Trägerschaft

- (1) Die Stadt Lindau (B) betreibt als Träger folgende Kindertageseinrichtungen:
„Am Hoyerberg“, „Arche Noah“ und „Villa Engel“.
 - (2) In den Kindertageseinrichtungen werden überwiegend Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung betreut und nach der jeweils bestehenden Konzeption pädagogisch gefördert.
Für das Alter der Kinder ist das vollendete Lebensjahr maßgeblich.
-

§ 3

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. Dies gilt auch für Schulanfänger.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und für die 3-6 Jährigen grundsätzlich nach dem Alter der Kinder (Geburtsdatum in absteigender Reihenfolge).

Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Lindau (B) wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die schulpflichtig sind oder im nächsten Betreuungsjahr schulpflichtig werden (Vorschulkinder)
2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung sind
3. Geschwisterkinder
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Familiäre Notsituationen können im Einzelfall berücksichtigt werden und bei der Platzvergabe miteinfließen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung des pädagogischen Personals entsprechende Belege vorzulegen.

- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt unbefristet und endet automatisch mit dem Eintritt in die Schule.

- (3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind und die Aufenthaltsgemeinde den Betreuungsplatz gemäß dem auf sie entfallenden Anteil entsprechend der jeweils aktuellen Tabelle der Landesförderung trägt.

Die Platzzusage kann bis zur tatsächlichen Aufnahme in die Kindertageseinrichtung widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird.

§ 5

Anmeldung und Buchung

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung setzt die Anmeldung des Kindes und die Buchung der regelmäßigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Buchung erfolgt in der Regel verbindlich für ein halbes Betreuungsjahr (01.09. – 28.02. und/oder 01.03. – 31.08.). Die Anmeldung erfolgt in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte über sich und das aufzunehmende Kind zu geben und deren Richtigkeit auf Verlangen des pädagogischen Personals nachzuweisen.
- (3) Vor Aufnahme eines Kindes mit Migrationshintergrund ist von den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Nachweis (beispielsweise Abstammungsurkunde) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des BayKiBiG zu erbringen, um einen erhöhten Förderanspruch prüfen und nachweisen zu können.
- (4) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der in § 4 Abs. 1 aufgeführten Dringlichkeitsstufen.

§ 6

Umbuchung und Abmeldung

- (1) Die bei der Anmeldung gebuchten Betreuungszeiten können nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung verändert werden. Eine Erhöhung der Buchungsstunden ist in der Regel zum 1. des Folgemonats möglich, sofern der gesetzlich vorgeschriebene Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel eingehalten werden kann.

Die Höherbuchung setzt voraus, dass die Erhöhung der Buchungsstunden bis spätestens zum 15. des Vormonats in der Kindertageseinrichtung verbindlich gemeldet wird.

Benutzungsordnung

Eine Reduzierung der Buchungsstunden ist in der Regel zum 01.09. und 01.03. des Betreuungsjahres möglich. Dies setzt voraus, dass die Reduzierung der Buchungsstunden bis spätestens zum 15. des Vormonats in der Kindertageseinrichtung verbindlich gemeldet wird.

Eine Umbuchung ist stets entgeltpflichtig.

- (2) Das Betreuungsverhältnis wird beendet:
- a) Mit schriftlicher Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
 - b) Automatisch durch Schuleintritt des Kindes.
 - c) Durch Kündigung nach § 12 durch den Träger.

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben folgende Rahmenöffnungszeiten:
- Montag bis Freitag von 07.00 Uhr – 17.00 Uhr
- (2) Die Schließtage werden von der Stadt Lindau (B) als Träger mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Elternbeirat der Kindertageseinrichtung im Benehmen festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Einmal pro Betreuungsjahr wird der erforderliche Bedarf an Betreuungszeiten durch die Kindertageseinrichtung bei den Personensorgeberechtigten abgefragt. Die Öffnungszeiten werden bei ausreichendem Bedarf durch den Träger angepasst.

§ 8

Betreuungs- und Verpflegungsentgelt

Das Betreuungsentgelt richtet sich nach der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lindau (B) in der jeweils gültigen Fassung.

Benutzungsordnung

Das Betreuungsentgelt setzt sich aus dem Buchungsentgelt, dem Spiel- und Getränkeentgelt sowie dem Verpflegungsentgelt zusammen. Das Buchungsentgelt richtet sich nach der gebuchten Zeitspanne, die das Kind in der Kindertageseinrichtung verbringt.

§ 9

Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher angehalten, für den regelmäßigen Besuch zu sorgen.

Bei Fernbleiben, zum Beispiel wegen Krankheit, ist das Kind telefonisch oder im direkten Gespräch in der Kindertageseinrichtung bis spätestens 9:00 Uhr des gleichen Tages zu entschuldigen.

- (2) Die Kinder sollen vormittags nicht später als 8.45 Uhr gebracht werden und nicht vor 12.45 Uhr abgeholt werden (pädagogische Kernzeit). Nachmittags sollten die Kinder nicht später als 14.00 Uhr gebracht und nicht vor 16.00 Uhr abgeholt werden (empfohlene zweite pädag. Kernzeit).
- (3) Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder den von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen im Rahmen der gebuchten Betreuungszeiten bis Ende der Öffnungszeit abzuholen.

Wird das Kind an einem Tag abweichend von den gebuchten Stunden früher geholt, summiert sich diese Zeit nicht auf die folgenden Tage auf.

§ 10

Krankheit

- (1) Sämtliche Erkrankungen sind dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung unverzüglich, spätestens bis 9:00 Uhr, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Hierbei soll die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.

Benutzungsordnung

Wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden, muss das pädagogische Personal hierüber informiert werden.

- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Die Kinder müssen nach der Erkrankung mindestens einen Tag symptomfrei sein, um die Kindertageseinrichtung wieder besuchen zu dürfen. Nach Erkrankung an Magen-Darm-Infekten und/oder Fieber müssen die Kinder mindestens zwei Tage symptom- bzw. fieberfrei sein.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.

- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sollen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Die Gabe von Arzneimitteln in der Kindertageseinrichtung ist auf Ausnahmefälle beschränkt. Sie ist abhängig von der medizinischen Notwendigkeit, der schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten und der Vorlage einer ärztlichen Anweisung.

§ 11

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der kooperativen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen in einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft die Arbeit der Kindertageseinrichtung unterstützen, in allen Fragen mit dem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und regelmäßig an den angebotenen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 12

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 10 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Betreuungsplatz kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. Die Entgeltschuldner mit ihren Zahlungsverpflichtungen mindestens 2 Monate im Rückstand sind.
2. Ein Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zehn Werktage unentschuldigt gefehlt hat.
2. Ein Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als zwanzig Werktage unentschuldigt gefehlt hat.
4. Ein Kind wiederholt, trotz schriftlicher Aufforderung, nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde.
5. Ein Kind das Wohl bzw. die körperliche Unversehrtheit der anderen Kinder oder des pädagogischen Personals erheblich gefährdet.
6. Nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das pädagogische Konzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz eines vom Träger einberaumten Einigungsgespräches, bestehen.

§ 13

Elternvertretung

In jeder Kindertageseinrichtung soll für ein Betreuungsjahr ein Elternbeirat gebildet werden.

§ 14

Unfallversicherung

Das Kind ist gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert.

§ 15

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht über das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und auf dem Nachhauseweg obliegt den Personensorgeberechtigten. Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragten in die Kindertageseinrichtung zu bringen und von dort wieder abzuholen. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Abholung des Kindes durch die nach § 9 Abs. 2 hierzu berechtigten Personen in der Einrichtung.

§ 16

Ärztliche Untersuchung

Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Damit soll nachgewiesen werden, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten, auch Hautkrankheiten, ist und die letzte fällige altersgemäße Früherkennungsuntersuchung durchgeführt worden ist.

Die ärztliche Bescheinigung ist am ersten Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung vorzulegen und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als sechs Wochen sein.

§ 17

Sonstiges

- (1) Das Kind soll in zweckmäßiger Kleidung in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.
- (2) In der Kindertageseinrichtung werden Getränke angeboten. Das Kind soll einen Rucksack oder ähnliches und eine Brotzeitdose mit gesundem Essen mitbringen.

Es ist aus Sicherheits- und Hygienegründen erforderlich, dass das Kind in der Kindertageseinrichtung geeignete Hausschuhe trägt.

§ 18

Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Kindertageseinrichtungen bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt Lindau (B).

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 31.05.2006 außer Kraft.